

Satzung
Initiative Schwarze Menschen in Deutschland – Nürnberg
(ISD-Nürnberg)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Initiative Schwarze Menschen in Deutschland - Nürnberg (ISD-Nürnberg). Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich ein für den Abbau von Rassismus, Diskriminierung und Vorurteilen. Dadurch trägt der Verein dazu bei, Rahmenbedingungen für eine anti-rassistische Gesellschaftspolitik zu schaffen.
- (2) Der Verein fördert und unterstützt die gesellschaftspolitische und kulturelle Bildung hinsichtlich Integration und eines friedlichen Miteinander-Lebens.
- (3) Ein Ziel des Vereins ist die Zusammenarbeit mit Gruppen, Projekten, Initiativen und Institutionen aus der weltweiten Schwarzen Bewegung und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die ebenfalls Anti-Rassismus und Anti-Diskriminierungsarbeit, oder ähnliche Solidaritätsarbeit im Sinne der Ziele des Vereins leisten.
- (4) Der Verein fördert und unterstützt Aktivitäten zur antirassistischen Forschungs-, Bildungs-, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Die Vereinsziele sollen insbesondere verwirklicht werden durch
 - Seminare, Tagungen, Workshops, Ausstellungen, Vorträge,
 - Informationsreisen und andere Veranstaltungen,
 - Einrichtung und Koordination von Arbeitskreisen,
 - kulturelle und bildungspolitische Angebote,
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Initiativen, welche die gleichen Interessen vertreten wie der Verein,
 - gemeinnützige Hilfs- und Beratungsangebote,
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber/-innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Auslagen, die von Vereinsmitgliedern im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgen, können nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes und der Abgabenordnung ersetzt oder entschädigt werden.

§ 4
Mittel des Vereins

- (1) Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitglieds- und Förderbeiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt (vgl. § 7 Abs. 7 der Satzung).

§ 5
Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennt und zu ihrer Verwirklichung beiträgt, sowie jede juristische Person, die im Sinne der Satzung des Vereins verfasst ist, schriftlich oder elektronisch beim Vorstand beantragen.
- (3) Eine Fördermitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Gruppen, Projekte, Initiativen u. ä., die die Ziele des Vereins unterstützen und zu deren Verwirklichung beitragen schriftlich oder elektronisch beim Vorstand beantragen.
- (4) Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahmeanträge bedarf keiner Begründung.

Satzung der ISD-Nürnberg

- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die ordentliche sowie fördernde Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Der freiwillige Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form erklärt werden.

§ 6 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ und findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für ordentliche Mitglieder offen. Sie ist nicht öffentlich und kann über die Zulassung von Gästen entscheiden.
- (3) Über das Stimmrecht verfügen nur ordentliche Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn unter Mitteilung der Tagesordnung per E-Mail oder schriftlich einberufen.
- (5) Mitgliederversammlungen finden in Präsenz statt.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn per E-Mail oder schriftlich einzuberufen. Jede außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Daneben gelten die gleichen Regeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Erarbeitung der Grundsätze und Schwerpunkte der Vereinsarbeit
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer/-innen
 - Festsetzung von Fälligkeit und Höhe des Mindestmitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Anträge der ordentlichen Mitglieder

Satzung der ISD-Nürnberg

- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit der abgegebenen gültigen Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer/ von der Schriftführerin und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf ordentlichen Mitgliedern. Zusätzlich gehört dem Vorstand ein Schatzmeister/ eine Schatzmeisterin an. Jedes Vorstandsmitglied darf nur ein Amt innehaben.
- (2) Dem Vorstand dürfen nicht nur Personen desselben Geschlechts angehören. Es wird ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis angestrebt.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe
 - die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen,
 - den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
 - Rechenschaft zu geben über seine Arbeit und die finanzielle Situation des Vereins.
- (4) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich – gerichtlich und außergerichtlich – vertreten. Dies gilt auch für Bankvollmachten.
- (5) Der Vorstand kann über Satzungsänderungen Beschluss fassen, soweit diese durch Vorgaben der zuständigen Behörden (Finanzamt oder Amtsgericht) erforderlich sind.
- (6) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 9 Wahl und Abberufung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beruft zur Wahl des Vorstandes eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter

Satzung der ISD-Nürnberg

- (3) Jedes Mitglied kann durch Zuruf Wahlvorschläge machen, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die Mitgliederversammlung deutlich gemacht werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils einzeln gewählt.
- (5) Eine Ab- und Neuwahl auch nur eines Vorstandsmitgliedes ist auf jeder Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zu einer Neu- oder Wiederwahl weiter.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres mindestens zwei Kassenprüfer/-innen. Diese Personen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer/-innen kontrollieren die Rechnungsführung durch den Vorstand bzw. durch den Schatzmeister/ die Schatzmeisterin und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Entfallen seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Zwecke, wie sie in § 2 dieser Satzung aufgeführt sind.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorstände als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Die vorstehende Satzung wurde errichtet am 23. Oktober 2021 und zuletzt geändert durch Nachtragsbeschluss des Vorstands vom 18. September 2022 und vom 19. März 2023.